

## **Anhang 2**

### **Leistungsvereinbarung**

zwischen der

**Reha Seewis, Kurbetrieb Seewis AG**

*(nachfolgend Klinik genannt)*

und der

**Regierung des Fürstentums Liechtenstein**

*(nachfolgend Liechtenstein genannt)*

betreffend

#### **Abgeltung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen**

##### **1. Grundsatz der Leistungsentschädigung**

Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen richtet sich nach jenem vom Regierungsrat des Standortkantons der Klinik genehmigten Tarifvertrag mit dem günstigsten Preis für die OKP-Versicherten. Liechtenstein entscheidet, welcher Vertrag zur Anwendung gelangt.

Für die grundversicherten liechtensteinischen Patientinnen und Patienten sind mit diesem Tarifvertrag alle Pflichtleistungen gemäss dem in der Schweiz gültigen Krankenversicherungsgesetz abgegolten.

Die Patienten erhalten keine Pflichtleistungen in Rechnung gestellt.

5

##### **2. Pflichten der Vertragspartner**

Liechtenstein, in Vertretung der Kostenträger und die Leistungsauftragsnehmerin anerkennen die im Tarifvertrag (siehe Punkt 1 dieses Anhangs) geregelten Pflichten und vereinbaren, dass dieser Tarifvertrag alle, in dieser Leistungsvereinbarung nicht definierten Pflichten und Rechte abschliessend regelt.

Die Klinik teilt Liechtenstein mit, wenn sich der Tarifvertrag ändert oder sich aufgrund von Verhandlungen ein neuer Tarif und allenfalls neue vertragliche Tarifregelungen ergeben.

Der jeweils gültige Tarifvertrag ist ein integrierender Bestandteil dieses Anhanges.

### 3. Kostengutsprache

Weist sich ein Patient als Grundversicherter mit einer liechtensteinischen Krankenpflege-Versicherung aus, ist eine Eintrittsmeldung an den Versicherer zwingend erforderlich. Im Zweifelsfall ist der amtsärztliche Dienst Liechtensteins zu konsultieren.

### 4. Streitbeilegung

Bei Uneinigkeiten und Differenzen ist das Ministerium für Gesellschaft als Streitbeilegungsstelle anzuerkennen.

Bestandteil dieses Anhanges ist der jeweils gültige Tarifvertrag zwischen der Klinik und dem oder den schweizerischen Krankenversicherern.

Vaduz, 7. Oktober 2013

Seewis, 30. Oktober 2013

Für das

Fürstentum Liechtenstein

  
Peter Gstöhl

Direktor Amt für Gesundheit



Für die

Reha Seewis, Kurbetrieb Seewis AG

  
Dr. Wilhard Kottmann

Klinikdirektor / Chefarzt



Dr. Richard Ploner

Verwaltungsdirektor